

1988

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1988

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 88	Gesetz zur Umsetzung der Apotheker-Richtlinien der EG (85/432/EWG und 85/433/EWG) in deutsches Recht 2121-1, 2121-2	1077
25. 7. 88	Neuntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Siebtes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes 1101-8, 111-6	1081
21. 7. 88	Dritte Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige neu: 404-22-3-3; 404-18-1	1082
21. 7. 88	Dritte Verordnung zur Änderung der Milch-Güterverordnung 7842-1-7	1083
21. 7. 88	Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	1087
25. 7. 88	Fünfte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung 7847-11-5-7	1088
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26	1090
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1091

Gesetz zur Umsetzung der Apotheker-Richtlinien der EG (85/432/EWG und 85/433/EWG) in deutsches Recht

Vom 23. Juli 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4, wenn sie den Anforderungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr.

85/432/EWG des Rates vom 16. September 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten (ABl. EG Nr. L 253 S. 34) entspricht und durch Vorlage eines in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates nachgewiesen worden ist. Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften den Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Hochschuldiplome und -prüfungszeugnisse sowie sonstige Hochschul- oder gleichwertige Befähigungsnachweise eines Apothekers, die nicht allen in Artikel 2 der Richtlinie 85/432/EWG festgelegten Mindestanforderungen der Ausbildung genügen, sind den diesen Anforderungen genügenden Diplomen gleichgestellt, sofern damit eine Ausbildung nachgewiesen wird, die entweder vor dem 1. Oktober 1987 abgeschlossen oder die nach dem 30. September 1987 abgeschlossen, aber vor dem 1. Oktober 1987 begonnen wurde. In diesen Fällen ist eine Bescheinigung der Ausstellungsbehörde darüber beizufügen, daß der Inhaber in einem Mitgliedstaat während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen eine pharmazeutische Tätigkeit ausgeübt hat.“

2. a) Der bisherige § 5 wird § 5 Abs. 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 4 der Richtlinie 85/433/EWG vom 16. September 1985 (ABl. EG Nr. L 253 S. 37) anzupassen und die Voraussetzungen der Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 1 a bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, zu regeln, soweit dies nach den Artikeln 6 bis 16 der Richtlinie 85/433/EWG erforderlich ist.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung

- a) eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorgelegen hat oder
- b) die pharmazeutische Prüfung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nicht bestanden oder
- c) die nachzuweisende pharmazeutische Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 a, Abs. 2 oder 3 nicht abgeschlossen war.“

4. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der Antragsteller

1. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist,
2. die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießt,
3. mit einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
4. mit einem Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften verheiratet ist, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 (ABl. EG Nr. L 257 S. 2 vom 19. Oktober 1968) im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit ausübt, oder
5. im Besitz einer Einbürgerungszusicherung ist, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Approbation erteilt in den Fällen des § 4 Abs. 1 a die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder Apotheker

1. seinen Wohnsitz hat oder

2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder

3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, die Tätigkeit als Apotheker aufnehmen will.

Satz 1 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 10.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 a, Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 3 sind im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zu treffen.“

Artikel 2

Das Gesetz über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Angehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist;“.

b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die deutsche Approbation als Apotheker besitzt;“.

c) In Absatz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. die eidesstattliche Versicherung abgibt, daß er bisher keine Apotheke in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften betreibt;“.

d) Nach Absatz 1 Nr. 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. sich schriftlich verpflichtet, jede Eröffnung einer weiteren Apotheke in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde anzuzeigen.“

e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist dem Antragsteller, der Angehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist und seine pharmazeutische Ausbildung mit einem in der Anlage 1 aufgeführten Diplom abgeschlossen hat, die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn sie für eine Apotheke beantragt wird, die seit mindestens drei Jahren betrieben wird. Sofern die pharmazeutische Ausbildung mit dem in der Anlage bezeichneten griechischen Diplom abgeschlossen wurde, ist eine Erlaubnis erst dann zu erteilen, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.“

f) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Hat der Apotheker nach seiner Approbation oder nach Erteilung eines der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise mehr als zwei Jahre lang ununterbrochen keine pharmazeutische Tätigkeit ausgeübt, so ist ihm die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn er im letzten Jahr vor der Antragstellung eine solche Tätigkeit mindestens sechs Monate lang wieder in einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gelegenen Apotheke oder Krankenhausapotheke ausgeübt hat.“

2. § 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. wenn der Erlaubnisinhaber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eine andere Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, eröffnet.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 4 a, 6 oder 7 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber nachträglich Vereinbarungen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 verstoßen.“

4. § 13 Abs. 1 b erhält folgende Fassung:

„(1 b) Der Verwalter bedarf für die Zeit der Verwaltung einer Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn er die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 a, 7 und 8 erfüllt.“

5. § 14 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Anstellung eines Apothekers, der die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 a, 7 und 8 sowie Abs. 3 erfüllt und“.

Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Bundes-Apothekerordnung und des Gesetzes über das Apothekenwesen in der vom Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes an geltenden Fassung neu bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Anlage

(zu § 4 Abs. 1 a Satz 1 der Bundes-Apothekerordnung
und zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen)

**Pharmazeutische Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise
der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften**

- | | |
|---|--|
| <p>a) In Belgien:
Das von den medizinischen und pharmazeutischen Fakultäten der Universitäten, vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen für die Hochschulen ausgestellte „diplôme légal de pharmacien“/„wettelijk diploma van apoteker“ (gesetzliches Diplom eines Apothekers).</p> | <p>f) In Italien:
Das auf Grund einer staatlichen Prüfung erworbene Diplom oder Zeugnis über die Befähigung zur Ausübung des Apothekerberufs.</p> |
| <p>b) In Dänemark:
Bevis for bestået farmaceutisk kandidateksamen
(Die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung eines Apotheker-Kandidaten).</p> | <p>g) In Luxemburg:
Das vom staatlichen Prüfungsausschuß ausgestellte und vom Minister für Erziehungswesen beglaubigte staatliche Apothekerdiplom.</p> |
| <p>c) In Griechenland:
πιστοποιητικό των αρμοδίων αρχών, ικανότητας άσκησης της φαρμακευτικής, χορηγούμενο μετά κρατική εξέταση
(Das auf Grund einer staatlichen Prüfung von den zuständigen Stellen ausgestellte Zeugnis über die Befähigung zur Ausübung der pharmazeutischen Tätigkeit).</p> | <p>h) In den Niederlanden:
Het getuigschrift van met goed gevolg afgelegd apothekers-examen (das Diplom über die erfolgreiche Ablegung des Apothekerexamens).</p> |
| <p>d) In Frankreich:
Das von den Universitäten ausgestellte „diplôme d'État de pharmacien“ (Staatsdiplom eines Apothekers) oder das von den Universitäten ausgestellte „Diplôme d'État de Docteur en pharmacie“ (Staatsdiplom eines Doktors der Pharmazeutik).</p> | <p>i) in Portugal:
Carta de curso de licenciatura em Ciências Farmacêuticas (Prüfungszeugnis über die Lizenz in pharmazeutischen Wissenschaften), das von den Universitäten ausgestellt wird.</p> |
| <p>e) In Irland:
Das Zeugnis eines „Registered Pharmaceutical Chemist“.</p> | <p>j) In Spanien:
Titulo de licenciado en farmacia (Diplom des Lizenzialen in der Pharmazie), das vom Ministerium für Ausbildung und Wissenschaft oder von den Universitäten ausgestellt wird.</p> |
| | <p>k) Im Vereinigten Königreich:
Das Zeugnis eines „Registered Pharmaceutical Chemist“.</p> |

**Neuntes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und Siebtes Gesetz
zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

Vom 25. Juli 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1674), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „8 729“ durch die Zahl „9 013“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „8 729“ durch die Zahl „9 013“ und die Zahl „4 364,50“ durch die Zahl „4 506,50“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5 078“ durch die Zahl „5 155“ ersetzt.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1674), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „8 729“ durch die Zahl „9 013“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Dritte Verordnung
über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten
für Minderjährige
Vom 21. Juli 1988**

Auf Grund des § 1612a Abs. 2 und des § 1615f Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die durch die Gesetze vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) und vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Anpassungsverordnung 1988
(AnpV 1988)**

Unterhaltsrenten für Minderjährige können nach Maßgabe des § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1988 um 10 vom Hundert erhöht werden.

Artikel 2

**Siebente Änderung
der Regelunterhalt-Verordnung**

In § 1 der Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 1984 (BGBl. I S. 1035) geändert worden ist, wird Buchstabe g jeweils ersetzt:

1. In Nummer 1 durch:

- „g) für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1988 monatlich 228 Deutsche Mark;
- h) ab 1. Januar 1989 monatlich 251 Deutsche Mark;“.

2. In Nummer 2 durch:

- „g) für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1988 monatlich 276 Deutsche Mark;
- h) ab 1. Januar 1989 monatlich 304 Deutsche Mark;“.

3. In Nummer 3 durch:

- „g) für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1988 monatlich 327 Deutsche Mark;
- h) ab 1. Januar 1989 monatlich 360 Deutsche Mark.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 12 § 26 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. September 1988 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Juli 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Dritte Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung

Vom 21. Juli 1988

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

auf Grund des § 10 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und

auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 und 5 des Milch- und Fettgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nach Bekanntgabe an den Deutschen Bundestag:

Artikel 1

Die Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2443), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird

- a) in Nummer 3 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
- b) in Nummer 4 nach dem Wort „Zellen“ das Wort „und“ eingefügt sowie
- c) folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Gefrierpunkt“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Zur Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit sind monatlich mindestens zwei Untersuchungen nach Anlage 3 durchzuführen.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:
„(4 a) Zur Feststellung des Gefrierpunktes ist monatlich mindestens eine Untersuchung nach Anlage 7 durchzuführen. Bis zum 31. Dezember 1989 kann die Feststellung des Gefrierpunktes alle drei Monate erfolgen.“

c) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit können auch Verfahren zugelassen werden, die nur eine Unterscheidung von Keimgehaltswerten bis zu 800 000 pro cm³ vorsehen; in diesem Fall ist bei Überschreiten dieses Grenzwertes von einem Keimgehalt von 1,2 Millionen pro cm³ auszugehen.“

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Hemmstoffe“ werden die Worte „oder einen Keimgehalt von mehr als 800 000 Keimen/cm³“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Übersteigt in der Anlieferungsmilch bei zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen der Gehalt an somatischen Zellen je cm³ bis zum 31. Dezember 1982 500 000, danach 400 000, so ist dies der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich zu melden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Die Anlieferungsmilch ist auf Grund der Untersuchungsergebnisse nach § 2 Abs. 3 Satz 1 in Klassen einzustufen. Hierzu sind aus den festgestellten Keimzahlwerten der Untersuchungen der letzten zwei Monate der geometrische Mittelwert zu bilden und die folgende Bewertung zugrunde zu legen:

Mittlerer Keimzahlwert pro cm ³	Klasse
bis 100 000	1
bis 300 000	2
bis 800 000	3
über 800 000	4.

(2) Erfolgt die Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit monatlich regelmäßig durch drei Untersuchungen, kann abweichend von Absatz 1 der geometrische Mittelwert aus den festgestellten Keimzahlwerten der drei Untersuchungen eines Monats gebildet werden.“

b) Absatz 1 a wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der nach Absatz 2 errechnete Preis gilt für gekühlte Anlieferungsmilch, die die nachstehenden Bedingungen erfüllt:

1. Einstufung in Klasse 1,
2. Zellgehalt im arithmetischen Mittel über drei Monate bis zum 31. Dezember 1992 weniger als 500 000 je cm³, danach weniger als 400 000 je cm³,

3. Gefrierpunkt im arithmetischen Mittel über zwei Monate kleiner oder gleich $-0,515\text{ }^{\circ}\text{C}$ und

4. Hemmstoffe nicht nachweisbar.

Dieser Preis ist zu kürzen um mindestens

1 Pf/kg bei Einstufung in Klasse 2,

4 Pf/kg bei Einstufung in Klasse 3,

20 Pf/kg bei Einstufung in Klasse 4.

Der Abzug bei Einstufung in Klasse 4 beträgt nur 7 Pf/kg, wenn der Milcherzeuger der Molkerei die Milch getrennt auf seine Kosten anliefert. Werden in zwei Untersuchungen nach dem Monat der Einstufung in eine Klasse Ergebnisse erreicht, die einer qualitativ höheren Klasse entsprechen, so können die Abzüge der höheren Klasse angewendet werden. Werden Hemmstoffe festgestellt, ist der Preis in dem Monat der Feststellung um 20 Pf/kg zu kürzen. Werden die in Satz 1 Nr. 2 genannten Grenzwerte überschritten, ist der Preis zusätzlich um 2 Pf/kg zu kürzen."

5. § 7 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 1 oder § 2 Abs. 1 bis 4a oder 7 Satz 1 die Anlieferungsmilch nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise untersuchen läßt oder untersucht,

2. einer Mitteilungs- oder Meldepflicht nach § 2 Abs. 8 zuwiderhandelt,“.

6. In § 9 werden die Absätze 2 bis 4 durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(2) Abweichend von § 2 Abs. 3 dürfen bis zum 31. Dezember 1992 die zur Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit vorgeschriebenen Untersuchungen nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung durchgeführt werden.

(3) Abweichend von § 3 darf zur Einstufung der Anlieferungsmilch in Klassen bis zum 31. Dezember 1992 aus den festgestellten Werten der Untersuchungen die folgende Bewertung zugrunde gelegt werden:

aa) bei Keimzahluntersuchung:

geometrischer Mittelwert der Keime pro cm^3	Klasse
bis 300 000	1
bis 1 000 000	2
bis 3 000 000	3
über 3 000 000	4,

bb) bei Pyruvatgehaltsuntersuchung:

arithmetischer Mittelwert des Pyruvatgehalts in mg/kg	Klasse
bis 1,4	1
bis 1,9	2
bis 2,5	3
über 2,5	4.

(4) Spätestens vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992 sind monatlich zwei Untersuchungen nach Anlage 3 durchzuführen und deren Ergebnisse den Milcherzeugern mitzuteilen. Für die Einstufung der Anlieferungsmilch nach § 3 Abs. 1 sind im

Januar und Februar 1989 und 1993 jeweils die Ergebnisse vom November und Dezember des Vorjahres heranzuziehen."

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird gestrichen.

b) In Nummer 7 wird nach den Worten „Keimzahl pro cm^3 “ das Komma durch einen Punkt ersetzt und das Wort „Bewertung“ gestrichen.

8. Anlage 4 wird aufgehoben.

9. Als Anlage 7 wird angefügt:

„Anlage 7
(zu § 2 Abs. 4a)

Bestimmung des Gefrierpunktes von Milch
(Thermistor-Kryoskop-Verfahren)

1. Begriff

Unter dem Gefrierpunkt von Milch wird die nach dem im folgenden beschriebenen Verfahren gemessene Temperatur, angegeben in $^{\circ}\text{C}$, verstanden.

2. Kurzbeschreibung

Die Milch wird mit der dem jeweiligen Untersuchungsgerät entsprechenden Temperatur unterkühlt; durch mechanische Vibration wird Kristallisation induziert, als deren Folge die Temperatur rasch auf ein Plateau ansteigt, das dem Gefrierpunkt der Probe entspricht. Das Gerät wird justiert, indem es unter den gleichen Bedingungen wie für Milchproben auf die richtigen Ablesungen für 2 Standardlösungen eingestellt wird. Unter diesen Bedingungen ergibt das Plateau den Gefrierpunkt der Milch in $^{\circ}\text{C}$.

3. Chemikalien und Lösungen

Die Verwendung im Handel erhältlicher Wasserstandards und fertiger Standardlösungen wird empfohlen, wobei bei der Handhabung die Herstellerangaben zu beachten sind.

Sofern gebrauchsfertige Standards nicht verwendet werden:

3.1 In einer Apparatur aus Quarzglas destilliertes Wasser, kurz vor Gebrauch gekocht und auf $(20 \pm 2)\text{ }^{\circ}\text{C}$ abgekühlt.

3.2 Natriumchlorid, NaCl, analysenrein, fein gemahlen und entweder 5 h bei $(300 \pm 25)\text{ }^{\circ}\text{C}$ im elektrischen Ofen oder 24 h bei $(130 \pm 2)\text{ }^{\circ}\text{C}$ im Wärmeschrank getrocknet und in einem Exsikkator auf Raumtemperatur abgekühlt.

3.3 Standard-Natriumchlorid-Lösungen

Die entsprechende Menge (siehe Tabelle) Natriumchlorid nach Abschnitt 3.2 wird in ein Wägegglas eingewogen, in Wasser gelöst, quantitativ in einen 100-ml-Meßkolben übergeführt und mit Wasser von $(20 \pm 2)\text{ }^{\circ}\text{C}$ aufgefüllt.

Die Lösungen sind in gut verschließbaren Polyethylenflaschen mit einem Nennvolumen von höchstens 250 ml bei 2 bis $7\text{ }^{\circ}\text{C}$ aufzubewahren.

Tabelle:
Gefrierpunkt von Natriumchlorid-Lösungen

g NaCl/l	°C
6,859	-0,408
7,820	-0,464
8,151	-0,483
8,317	-0,492
8,482	-0,502
8,648	-0,512
8,813	-0,521
8,979	-0,531
9,145	-0,541
10,155	-0,600

Vor Verwendung einer Standardlösung ist die Flasche vorsichtig zu stürzen und mehrfach umzuschwenken, um den Inhalt gründlich durchzumischen. Zu keiner Zeit darf die Standardlösung so geschüttelt werden, daß sie Luft aufnimmt. Proben einer Standardlösung müssen durch Ausgießen aus der Flasche entnommen werden; d. h. Pipetten dürfen für diesen Zweck nicht verwendet werden.

Nach dem Öffnen der Flasche ist die Lösung bei Lagerung zwischen 2 und 7 °C bis zu 10 Tagen haltbar.

4. Geräte

4.1 Thermistor-Kryoskop

Das Kryoskop besteht aus einer thermostatisch geregelten Kühleinrichtung, einer Thermistorsonde, einer Meßeinrichtung, einem Probenrührer und einer Vorrichtung zur Auslösung des Gefrierens.

4.2 Probenröhrchen

Probenröhrchen aus Glas ($50,8 \pm 0,2$) mm lang mit einem äußeren Durchmesser von ($16 \pm 0,1$) mm und einem inneren Durchmesser von ($13,5 \pm 0,1$) mm. Die Wanddicke des Röhrchens darf auf seiner ganzen Länge um nicht mehr als 0,1 mm abweichen.

Darüber hinaus erforderlich, wenn die Standard-Natriumchlorid-Lösungen nach Abschnitt 3.3 hergestellt werden:

4.3 Analysenwaage

4.4 1 000-ml-Meßkolben

4.5 Wärmeschrank mit zwangsläufiger Durchlüftung, einstellbar auf (130 ± 2) °C oder

4.6 Elektrischer Ofen, durchlüftet, einstellbar auf (300 ± 25) °C

4.7 Exsikkator, beschickt mit geeignetem Trocknungsmittel, z. B. frisch getrocknetem Kieselgel mit einem Feuchteindikator.

5. Justierung des Thermistor-Kryoskops

2,5 ml einer Standard-Natriumchlorid-Lösung werden in ein sauberes, trockenes Probenröhrchen gegossen und das Kryoskop betätigt.

Die Justierung wird nach den Anweisungen des Herstellers mit mindestens zwei der unter Nummer

3.3 aufgeführten Standard-Natriumchlorid-Lösungen bzw. einem Wasserstandard und einer Standard-Natriumchlorid-Lösung durchgeführt.

6. Durchführung

6.1 Vorbereitung der Probe

Die Probe ist nach Möglichkeit sofort zu untersuchen. Sofern erforderlich, kann die Untersuchung der Probe jedoch auch innerhalb von 3 Tagen vom Zeitpunkt der Probenahme an erfolgen, wenn die Probe bei einer Temperatur von 2 bis 7 °C aufbewahrt worden ist.

6.2 Überprüfung der Justierung

Die Justierung ist in angemessenen regelmäßigen Abständen (bei Reihenuntersuchungen mindestens nach 60 Proben) mit mindestens zwei der unter Abschnitt 3.3 aufgeführten Standard-Natriumchlorid-Lösungen (bzw. einem Wasserstandard und einer Standard-Natriumchlorid-Lösung) nach Anweisungen des Herstellers zu überprüfen.

6.3 Bestimmung

Die Milchprobenflasche wird mehrere Male vorsichtig gestürzt und umgeschwenkt, um den Inhalt durchzumischen. Jeweils ($2,5 \pm 0,1$) ml Milch werden in zwei saubere und trockene Probenröhrchen gegossen oder pipettiert. Die Probe sollte vor der Messung eine Temperatur von 25 °C nicht überschreiten.

Das Probenröhrchen wird nach den Anweisungen des Geräteherstellers in das justierte Kryoskop eingesetzt. Die Milch wird gekühlt und der Gefriervorgang bei einer vom Gerätehersteller auf 0,1 °C vorgegebenen Temperatur eingeleitet.

Wenn die Messung störungsfrei zu Ende geführt worden ist, wird das Probenröhrchen entfernt, anschließend die Thermistorsonde und der Probenrührer mit einem sauberen, weichen und fusselfreien Tuch abgewischt und eine zweite Bestimmung mit der zweiten Probe der gleichen Milch durchgeführt.

Wenn die Differenz der Ergebnisse der Doppelbestimmung größer ist als der im Abschnitt 7.2 angegebene Wert für die Wiederholbarkeit, ist sofort eine erneute Doppelbestimmung durchzuführen.

7. Auswertung

7.1 Angabe der Ergebnisse

Das Ergebnis ist als arithmetisches Mittel, gerundet auf drei Stellen nach dem Komma, anzugeben.

7.2 Wiederholbarkeit

Als Differenz der Ergebnisse zweier Bestimmungen, die nach demselben Verfahren mit identischem Untersuchungsmaterial unter denselben Bedingungen (derselbe Untersucher, dieselben Geräte, dasselbe Labor) unmittelbar nacheinander durchgeführt werden, ist höchstens ein Wert von 0,003 °C zu erwarten.

7.3 Vergleichbarkeit

Als Differenz der Ergebnisse zweier voneinander unabhängiger Bestimmungen, die nach demselben

Verfahren mit identischem Untersuchungsmaterial unter verschiedenen Bedingungen (verschiedene Untersucher, verschiedene Geräte, verschiedene Laboratorien) zu verschiedenen Zeiten durchgeführt werden, ist höchstens ein Wert von 0,015 °C zu erwarten.

8. Untersuchungsbericht

Im Untersuchungsbericht sind anzugeben:

Art und Datum der Probenahme,

Art der Probe,

Gefrierpunkt der Probe, angegeben in °C, auf drei Stellen nach dem Komma, Untersuchungsdatum."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 32 des Milch- und Fettgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Juli 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

**Verordnung
zur Änderung der Achten Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung
Vom 21. Juli 1988**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Artikel 3 Satz 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. März 1988 (BGBl. I S. 469) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Juli 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

Fünfte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung

Vom 25. Juli 1988

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1986 (BGBl. I S. 1497), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juni 1988 (BGBl. I S. 837), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten zur Zahlung der Abgabe und Zusatzabgabe (Abgaben) verpflichteten Marktbeteiligten haben vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 4, 5 und 6 bis zum 15. Tag des auf den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen jeweiligen Anmeldezeitraum folgenden Monats dem zuständigen Hauptzollamt eine Abgabeanmeldung (§ 168 der Abgabenordnung) abzugeben, in der sie die Abgaben für den Anmeldezeitraum selber zu berechnen haben. In der Abgabeanmeldung sind anzugeben

1. Namen und Anschrift des zahlungspflichtigen Marktbeteiligten,
2. die Getreidemengen, die während des Anmeldezeitraumes zur Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Verschaffung der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen gerichtet ist, von Erzeugern geliefert worden sind (erworbene Mengen) und
3. die auf die erworbenen Mengen entfallenden Beträge der Abgabe und Zusatzabgabe.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „erworben haben“ durch die Worte „geliefert erhalten haben“ und die Worte „erwerben werden“ durch die Worte „geliefert erhalten werden“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Getreidemengen“ durch das Wort „Mengen“ ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Erhebung der Abgaben bei der Verarbeitung

(1) Im Falle der Verarbeitung von Getreide im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte hat der Verarbeiter

dem zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Tag des auf den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen jeweiligen Anmeldezeitraum folgenden Monats dem zuständigen Hauptzollamt eine Abgabeanmeldung abzugeben, in der er die Abgaben für den Anmeldezeitraum selber zu berechnen hat. In der Abgabeanmeldung sind anzugeben

1. Namen und Anschrift des zahlungspflichtigen Verarbeiters,
2. die Getreidemengen, die während des Anmeldezeitraumes einer Verarbeitung im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte zugeführt worden sind (verarbeitete Mengen) und
3. die auf die verarbeiteten Mengen entfallenden Beträge der Abgabe und Zusatzabgabe.

(2) Erfolgt die Verarbeitung des Getreides für einen Getreideerzeuger, der die verarbeiteten Mengen auf seinem landwirtschaftlichen Betrieb verwenden will, werden die Abgaben für diese Mengen nicht erhoben, soweit der Verarbeiter zusammen mit der Abgabeanmeldung nach Absatz 1 eine vom Getreideerzeuger mit Datum und Unterschrift versehene Erklärung folgenden Inhalts vorlegt:

1. Namen und Anschrift des Getreideerzeugers
2. Namen und Anschrift des anmeldepflichtigen Verarbeiters
3. Menge des dem Verarbeiter zur Verarbeitung zur Verfügung gestellten selbsterzeugten Getreides
4. Tag der Verarbeitung
5. Erklärung:

„Hiermit erkläre ich, daß das aus der obengenannten Menge hergestellte Verarbeitungserzeugnis auf meinem landwirtschaftlichen Betrieb verwandt wird. Sollte ich das Verarbeitungserzeugnis in einer anderen Weise verwenden (z. B. verkaufen), werde ich dies unverzüglich dem oben genannten Verarbeiter mitteilen, damit dieser die anfallenden Abgaben anmelden und abführen kann.“

In der Abgabeanmeldung sind die verarbeiteten Getreidemengen, für die nach Satz 1 die Abgaben nicht erhoben werden, gesondert anzugeben; der anzugebende jeweilige Abgabebetrag ist für diese Menge mit Null einzutragen.

(3) Die Abgaben sind bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen. Zeigt ein Getreideerzeuger dem Verarbeiter auf Grund der Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 an, daß er das Verarbeitungserzeugnis in einer anderen Weise als auf seinem landwirtschaftlichen Betrieb verwandt hat, hat der Verarbeiter seine Abgabeanmeldung unverzüglich durch schrift-

liche Mitteilung an das Hauptzollamt für die von der Mitteilung betroffenen, verarbeiteten Mengen zu ergänzen. In diesem Fall sind die Abgaben innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Ergänzung der Abgabeanmeldung an die Bundeskasse Bremen abzuführen."

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hauptzollamt“ durch die Worte „zuständigen Hauptzollamt“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Getreide, das durch einen Erzeuger

1. unmittelbar,
2. nach Erstattungs-Lagerung oder
3. nach Erstattungs-Veredelung in Form von Veredelungserzeugnissen

nach einem Drittland ausgeführt (Ausfuhr) oder nach einem anderen Mitgliedstaat versandt (Versand) werden soll, ist die Abgabeanmeldung im Falle der Nummer 1 vorbehaltlich des Satzes 2 zusammen mit der Ausfuhr- oder der Versandausfuhrerklärung der Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung) und in den Fällen der Nummern 2 und 3 zusammen mit der Zollanmeldung der überwachenden Zollstelle vorzulegen. Wird im Falle des Satzes 1 Nr. 1 keine Ausfuhrvergünstigung (Ausfuhrerstattung, Ausgleichsbetrag Beitritt, Ausgleichsbetrag Währung) beantragt, ist die Abgabeanmeldung in den in § 9 Abs. 3 sowie den §§ 15, 16 und 19 der Außenwirtschaftsverordnung genannten Fällen abweichend von Satz 1 bei der zollamtlichen Behandlung der Ausfuhr-

sendung der Ausgangsstelle (§ 10 Abs. 3 und 4 der Außenwirtschaftsverordnung) vorzulegen. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Abgabe“ durch das Wort „Abgaben“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „zur Erfüllung eines Rechtsgeschäftes geliefert und übereignet“ durch das Wort „geliefert“ und die Worte „gelieferte Getreidemenge“ durch die Worte „erworbene Menge“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen der Erfüllung eines Rechtsgeschäftes als Eigentum erwirbt“ durch die Worte „geliefert erhält“ und das Wort „Getreidemengen“ durch das Wort „Mengen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Eisenkrämer

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 26, ausgegeben am 27. Juli 1988

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 88	Gesetz zu den Änderungen vom 22. November 1980, 13. August 1982, 15. Juli 1983, 20. Oktober 1985 und 19. April 1986 der Anlage 1 und vom 28. Oktober 1980 und 20. Januar 1985 der Anlage 3 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Gesetz zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens) <small>neu:188-9-1; 188-9</small>	630
12. 7. 88	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Kröppen/Walschbrunn	649
17. 5. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	652
15. 6. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung .	653
22. 6. 88	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über ein Verfahren für die Zulassung von Luftfahrtgerät	655
24. 6. 88	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	656
4. 7. 88	Bekanntmachung der deutsch-jemenitischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	658
11. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	660

Preis dieser Ausgabe: 5,24 DM (4,34 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,04 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
15. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1673/88 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 hinsichtlich der bei Vorausfestsetzung der Erstattung für die Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen im Rahmen einer Ausschreibung in einem Drittland gestellten Kautions	L 150/16	16. 6. 88
15. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1674/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/87 über die Modalitäten der Ausfuhr von Butter aus Beständen der Interventionsstellen zu Wohlfahrtszwecken nach Entwicklungsländern	L 150/17	16. 6. 88
15. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1675/88 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbescheinigung	L 150/19	16. 6. 88
15. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1676/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2657/87 zur Abweichung vom Verbot des Ersatzes durch äquivalente Waren bei Hartweizen	L 150/20	16. 6. 88
15. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1677/88 der Kommission zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Gurken	L 150/21	16. 6. 88
16. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1691/88 der Kommission zur Festsetzung des Richtpreises für die Einfuhr von bestimmten Pflanzkartoffeln nach Spanien für das Wirtschaftsjahr 1988/89 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 650/86	L 151/33	17. 6. 88
16. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1693/88 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für Juni 1988	L 151/36	17. 6. 88
16. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1694/88 der Kommission zur Festsetzung des höchstmöglichen Rücknahmepreises für Gewächshaus-tomaten für Juni 1988	L 151/38	17. 6. 88
13. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1714/88 der Kommission zur Änderung bestimmter Durchführungsverordnungen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker nach Einführung der Kombinierten Nomenklatur	L 152/23	18. 6. 88
Andere Vorschriften		
13. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1658/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3815/87 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	L 148/11	15. 6. 88
14. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1671/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterhemden, Slips, Schlafanzüge, Hausmäntel, Unterkleider usw., andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 18 (Itd. Nr. 40.0180) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 150/13	16. 6. 88
14. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1672/88 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 150/15	16. 6. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück - Z 5702 A - Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
13. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1685/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte gefrorene Filets von Seehechten	L 151/1	17. 6. 88
13. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1686/88 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	L 151/3	17. 6. 88
16. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1692/88 der Kommission zur Ermächtigung Portugals, die bei der Einfuhr von Ölkuchen anzuwendenden Zölle teilweise auszusetzen	L 151/35	17. 6. 88
14. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1695/88 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyestergerm mit Ursprung in Mexiko, Südkorea, Taiwan und der Türkei	L 151/39	17. 6. 88
14. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1696/88 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyesterspinnfasern mit Ursprung in den Vereinigten Staaten, Mexiko, Rumänien, Taiwan, der Türkei und Jugoslawien	L 151/47	17. 6. 88
16. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1697/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan der Unterposition 2903 51 00 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 151/55	17. 6. 88
13. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1706/88 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 42 600 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	L 152/1	18. 6. 88
13. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1707/88 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	L 152/5	18. 6. 88
13. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1708/88 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	L 152/9	18. 6. 88
17. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1716/88 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 152/45	18. 6. 88
17. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1719/88 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 152/50	18. 6. 88